

(X 2000 267)

Xa
1562

Erneuerte
CONSTITUTIONES
UND
Verordnungen/

Wie es in dem Fürstenthumb Halber-
stadt/ mit Feyerung der Sonn- und Fest- Tage / und
dann bey Hochzeiten / Kindtauffen / Gebatterschaften/
Trauen/ Kirchgängen/ und Begräbnissen / hinführo soll
gehalten und darwider bey der hierin ausgedrück-
ten Straffe nicht gehandelt
werden.

1893/4

1526/4



Gedruckt in Halberstadt/
Durch Johann- Erasmus Hynischschen/
Im Jahr M DC LXXI.

BIBLIOTHECA
POMERANICA

A. d. Bibliothek
des Thüring.-Sächs.
Geschichtsvereins.

UNIVERSITÄTS- BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

COMMUNION



THE COMMUNION OF THE SAINTS
AND THE SACRAMENT OF THE BODY AND BLOOD OF CHRIST
AS CELEBRATED IN THE CHURCH OF ENGLAND

THE COMMUNION OF THE SAINTS
AND THE SACRAMENT OF THE BODY AND BLOOD OF CHRIST
AS CELEBRATED IN THE CHURCH OF ENGLAND





Einnach der

Durchläuchtigste Fürst
und Herr / Herr Friede-
rich Wilhelm / Marg-
Graff zu Branden-
burg / des Heil. Römi-

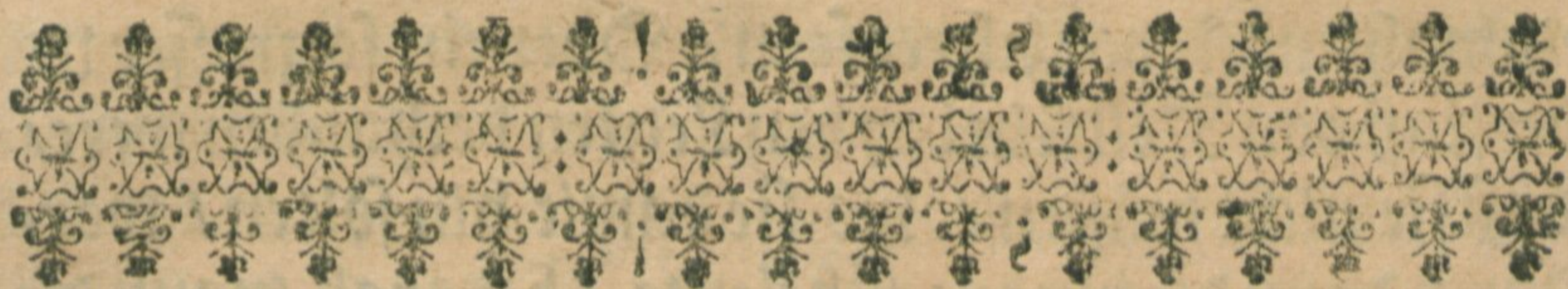
schē Reichs Erb-Cämmerer und Chur-
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Bü-
lich / Cleve / Berge / Stetin / Pommern / der
Cassuben und Renden / auch in Schlesien
zu Grossen und Jägerndorff Herzog / etc.
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden und Camin / Graff zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Lawenburg und
Bütow / etc. Unser Gnädigster Chur-Fürst
und Herr / nicht ohne sonderbahre Displicenz
in Erfahrung gebracht / was gestalt Deroselben
im Mayo und Julio des zurück gelegten 1651. Jahrs
durch öffentlichen Truck publicirte heilsame Berord-

A 2

nungen /

nungen/ wie es in diesem Dero Fürstenthumb Halberstadt mit Feyerung der Sontage und anderen in der Kirchen Gottes üblichen hohen Festen/ und dann bey Hochzeiten / Kindtauffen / Gvattersefften / Frauen Kirchgängen und Begräbnissen gehalten werden solle/ der darin ausgedrückten Straffe ungeachtet / eine Zeit hero gänzlich von iederman hindan und aussere Augen gesetzt / und dahingegen die vorige / ja auch wohl grössere Mißbräuche/ ganz ohngescheuet wieder eingeführet werden wollen; Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. aber diesem länger nachzusehen ganz nicht gemeinet; Und demnach Uns zur Regierung Dero Fürstenthumbs Halberstadt verordneten Stadthalter/ Präsidenten/ Vice. Kanzler und Rathen/ alles Ernstes in Gnaden anbefohlen / über vorerwehnte Dero heilsahme Constitutiones mit Nachdruck zu halten / und die Contravenienten der Gebühr nach zu bestraffen; Als haben Wir zu gehorsamster Vollenziehung sothanen gnädigsten Befehls und Abwendung / daß nicht Jemand aus Mangel der fast abhanden gekommenen Exemplarien die Unwissenheit deren Inhalts vorzuschützen / und sich damit zu entschuldigen Ursach haben möge / nöhtig erachtet / dieselbe anhero zu wiederholen/ welche dann von Wort zu Wort lauten/ wie folget:

Nach



Nach dem Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des heiligen Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / etc. Tot. Tit. Beym Antritt unserer Churfürstlichen Regierung / in Unserm allhiesigem Fürstenthumb Halberstadt / mit nicht geringer Befremdung und Verdruss / angesehen und erfahren / welch ein grosser Mißbrauch an den Gaben Gottes / mit Essen und Trincken / auff Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnissen / verübet wird / in deme nicht allein in Städten / sondern auch in Dörffern / so viel Essen gespeiset und vorgetragen werden / womit man vor diesem wohl die vornehmste Ausrichtungen hat bestellen können / Worbey es auch nicht allein verbleibet / sondern welches hoch zu beklagen und zu bestraffen ist / so wird der Anfang zur Hochzeit am Sonnabend mit Schlachten / fressen und sauffen gemacht / und folgend den Sontag / wodurch derselbe mercklich profaniret wird / gehet das banquetiren wieder an / und thut also den Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag und Freytag hindurch wahren / gleich als wenn alles auff

A 3.

ein

einmahl müste vorzehret seyn / Oder ein so grosser U-
berfluß von Mitteln bey den Leuten vorhanden were /
daß sie nicht wüßten / wo sie damit hin solten / wor-
durch dann die jungen Eheleute (bevorab wann die
Hochzeit-Geschencke gering seyn) und sich mancher /
wie *notorium*, in Dörffern mit Weib und Kindern /
und ganzem Hausgesinde eingestellet / und das Fres-
sen und Sauffen bis in die Nacht / ja wol an den hel-
len Morgen wäret / (zumahl alle Tage / ohne das
Morgenbrod / zweymahl gespeiset werden muß) in ü-
berauß grosse Schulden-Last geraheten / ja wohl oft-
mahls ihr Lebtag nicht abtragen / und hierunter dem
Gutsherrn von den Eckern die gebührende Pächte
und Zinsen jährlich nicht geben und entrichten / noch
auch andere ihnen obliegende *onera* & *servitia* lei-
sten können.

Als haben wir in Anerinnerung / daß Wir Unse-
ren getreuen Ständen dieses Fürstenthums / alschon
indem mit ihnen auffgerichteten Huldigungs-Re-
cess / gnädigst versprochen / solchen und dergleichen
Landverderblichen Unordnungen zu *remediren*, und
in einem und dem andern nothwendigen Punct gute
Policey und Ordnung stellen zu lassen / eine Noth-
durfft zu seyn erachtet / von Abschaffung sothaner
Mißbräuche den Anfang zu machen.

Damit nun die übermässige berürte Verschwen-
dung der Gaben Gottes / an Speiß und Tranck /
wor-

wordurch sein gerechter Zorn und Straffe erwecket
und gereizet wird/abgeschaffet/ und das *bonum pu-
blicum*, als der *Unverwunden* selbst eigen Bestes und
Wohlfarth/befördert werde: So befehlen Wir hier
mit ernstlich / daß nun hinführo alle Hochzeiten/so
wol in Städten als Dörffern / am Dienstage oder
Mitwochen (damit der Sonntag feyerlich gehalten
werde) erst angehen/die Ladung aber und das schlach-
ten am Montage oder Dienstage zuvor verrichtet
werden solle / Worauff sich folgendes *respectivè* am
Dienstage oder Mitwochen Braut und Bräutigam
gamb/mit denen eingeladenen Hochzeit-Gästen/wel-
che sich zu dero Behuff desto zeitlicher einzustellen wis-
sen werden/zwischen zehn und eilff uhren zur Kirchen
verfügen sollen / wor selbst ihnen ein kurzer Bericht
und Sermon vom heiligen Ehestande / wer denselbi-
gen eingesezet/und wie man sich darinnen verhalten/
und Christlich leben solle? vorzuhalten ist/welches al-
les aber über eine halbe Stunde/zum längsten / bey
willkührlicher Straffe/nicht soll wären/ sondern sol-
ches kürzlich vorm Altar neben der Copulation ver-
richtet werden / damit Braut und Bräutigamb ne-
ben den Gästen vor zwölff uhren wiederumb aus der
Kirchen kommen/die Mahlzeit zu rechter Zeit gehal-
ten/und der Anfang zum Speisen gemacht werden
könne/bey zwey Thaler Straffe / So der Bräuti-
gamb/wann er oder seine Braut später als umb eilff
uhr

Uhr zur Kirchen kommen würde/ohne Nachlaß geben
und entrichten soll.

Ferner/und zum Andern/ gebieten Wir/ daß am
Dienstag oder Mittwoch frühe niemanden kein Mor-
genbrod oder Suppen (ohne allein den Frembden/
Item/ dem Spielman und Musicanten/ neben den
Auffwärttern/) gegeben und gereicht werde/bey zwey
Thaler Straffe/so oft darwider gehandelt würde.

Zum dritten sollen hinführo in Städten zu den
grossen und fürnehmsten Hochzeiten nicht mehr / als
sechs Tische / auff ieden Tisch 12. Personen gerechnet/
das machet 72. Personen / an Mann, und Weibs-
Personen ; Zu Mittel-Hochzeiten aber nur vier/
und zu kleinen Hochzeiten nurt drey Tische/ ohne des
Spielmans und Auffwärtter Tisch/ zugelassen/und
des Tages nur einmahl gespeiset werden / deswegen
dann die Rechnung zuvor wohl an- und überzulegen
ist / damit nurt Freunde/ Schwägere / Gefattern/
Nachbarn und etliche gute Bekandten zur Hochzeit
invitiret und eingeladen / und die obgesetzte Anzahl
nicht überschritten werde.

So sollen auch in Dörffern nicht mehr als el-
nem Ackermann drey Tische / das machet sechs und
dreissig Personen / und einem Kohtfassen nurt zwey
Tische zugelassen und erlaubet seyn. Wer aber dar-
wider handeln/ und mehr Tische setzen / auch mehr
Personen einladen würde/der selbe soll vor jeden Tisch
zwey

zwey Thaler / und darbeneben vor jede Person einen
Thaler zur Straffe abtragen und entrichten.

Vors Vierde / sollen auch in Städten bey den
fürnehmsten Hochzeiten mehr nicht als acht Essen/
(wovon auff einmahl vier Essen auffzusetzen) und zu
Mittel Hochzeiten sechs Essen / Zu kleinen und ge-
ringen Hochzeiten aber / wie auch insgemein in Dör-
fern nurt vier Essen / an vollständigen Schüsseln und
Gerichten / ohne Butter und Käse / auffzutragen
und zu speissen erlaubet seyn. Wer aber darüber
schreiten / und mehr Essen auffsetzen würde / derselbe
soll vor jedes Essen / auff jeglichem Tische / vier Tha-
ler zur Straffe entrichten. Unter wärender Mahl-
zeit aber sollen keine Kinder noch Gesinde (es wäre
dann / daß eine Mutter ein saugendes Kind zu sich
bringen liesse / oder dem Herrn oder Frauen etwas
nötiges anzumelden wäre /) zum austragen der Kost
und Biers eingelassen / und nach gehaltenener Mahl-
zeit / (welche umb vier Uhr sich endigen soll) am ersten
Tage die Hochzeit-Gabe gereicht / und von Frauen /
wenn ihre Männer zugegen seyn / auch von Junge-
fern / welche der Braut mit nähen auffwertig gewes-
sen / nichts gegeben werden / bey Straffe eins Reichs-
Thalers.

Zum Fall aber etwa alte Leute / oder andere ver-
handen seyn würden / welche aus erheblichen Ursa-
chen / eine Abend-Hochzeit anstellen wolten / und bey

B

Unse

unserer Regierung dieser wegen ansuchen würden/so
soll es ihnen alsdann/ nach befinden/ verstattet wer-
den: Gleichergestalt/ da etwa *graduirt* Personen/
oder sonsten/ ein fürnehmer Mann/ Hochzeit halten/
und umb etliche mehr Tische/ auch umb ein oder zwey
Gerichte mehr zum Auftragen / über die gesetzte
Zahl/ gebührliche Ansuchung thun würde/ kan dem-
selben/ nach Befindung und Standes Gebühr/ damit
wol *gratificiret* und gewillfahret werden.

Vors Fünffte soll auch die Braut niemanden/
ausserhalb den Brautleitern/ Freywerbern/ und des-
nen/ so die Hochzeit-Gäste eingeladen haben/ an Kra-
gen/ Schnupftüchern/ Hembden und Kränzen/ etwas
verehren/ bey Straffe sechs Reichsthaler.

Vors sechste / den Spielmann und Musicanten
betreffende / soll der Stadt-Hausmann sich des er-
sten Tages in der Hochzeit mit seiner Music vor allen
Tischen alleine hören lassen / Und folgendes am an-
dern Tage / als Mitwochen oder Donnerstags/ die
Santores auch alleine zugelassen werden/ und Gottes-
fürchtige Gesänge und anmuhrige Nuteten gebrau-
chen / Hingegen aber alle ungebührliche Schandt-
Lieder hindan setzen / oder ernstlich gestraffet werden.
So soll auch dem Haus- und Spielmann auff jeden
Gesellen mehr nicht denn ein halber Reichsthaler
(vorbehaltlich seine eigene Gebühr) vom Bräutigam
gegeben werden / Er aber mit dem übrigen/ so ihme
von

von den Hochzeit-Gästen über Tische auf einen Tag
oder sonsten beym tanken zugewendet wird / content
und friedlich seyn.

Weiter / und fürs siebende / soll am Mittwochen
oder Donnerstag / als des andern Tages in der Hoch-
zeit / ebenmäßig kein Morgenbrodt (ohne den Zent-
gen / welche beym andern Punct benennet seynd) ge-
geben werden / sondern es soll die Mahlzeit zu rech-
ter Zeit / als in Städten / allezeit umb eilff Uhr / in
Dörffern aber umb zehen Uhr / recht gehalten / und
alsobald zu speisen angefangen werden / Deswegen
sich die Hochzeit-Gäste hiernach zurichten und einzus-
stellen / mit den Tischen und Essen aber ist es gleicher-
massen / wie am ersten Tage in der Hochzeit verordo-
net / zu halten / Gestalt dann auch mit der Straffe /
auff jeden begehenden Exceß / ebenmäßig also zu ver-
fahren / und darauff soll *respectivè* am Mittwochen
oder Donnerstag auffm Abend / umb zwölff Uhr / die
Hochzeit ein Ende nehmen und haben / Massendann
auch am ersten Tage der Hochzeit / auffm Abend nach
zwölff Uhr / keinem kein Bier mehr soll gefolget / son-
dern solches öffentlich angemeldet / und das Hochzeit-
Haus zugemachet werden / bey Straff vier Reichs-
Thaler : Auch soll bey ebenmäßiger Straffe das
Braut-Hun und Braut-Fahnen in Dörffern hier-
mit gänzlich auffgehoben und abgeschaffet seyn ; Am
Donnerstage oder Freytag aber soll keiner / der sey

auch wer er wolle / bey Vermendung 20. Thaler
Straffe in das Hochzeit-Haus geladen werden/doch
solt ein Bräutigamb erlaubet seyn / die Frembden/
welche ihm und der Braut zu Ehren von andern Dor-
ten erschienen seyn/zum Abzuge in sein eigen Haus zu
nöhtigen/und solche mit einer Mahlzeit und vier Es-
sen zubewirthen.

Und damit nun über diese Hochzeit-Ordnung fest
und mit Ernst gehalten werde / so soll einer von dem
Stadt-Dienern / oder des Richters Knechten/ in
Dörffern aber der Baurmeister/oder Ampts-Boigt
ins Hochzeit-Haus gehen / und bey seinen Pflichten
und Enden die Tische und Personen zehlen / auch an-
sehen und auffzeichnen / wie viel Essen vorgetragen
und aufgesetzt werden. Und solches soll er dem Bür-
germeister/Richter und Baurmeistern/ oder den jeni-
gen/welche die Straffe einnehmen / anmelden / der
Boigt aber ein solches jedem Ampte / worunter das
Dorff gehörig ist/berichten/damit die Straffe unge-
seumet abgefordert werde / und andere ein Exempel
hieran haben / und sich für Schaden und Straffe
hüten mögen. Woferne aber der Stadt-Diener/
Richters Knecht/oder Boigt / mit dem Bräutigamb
oder andern übersehen/ und etwa Geschencke hierun-
ter nehmen würden / (deswegen ein Oberauffseher
bestellet werden soll) so soll der oder dieselbe mit dreycen
Thalern

Zhalern Straffe belegt / und über diß ihres Dienstes entsetzt werden.



Von Kindtauffen / Gebatterschaften und Frauen Kirchgängen.

SIK haben auch mit nicht geringem Verdruß erfahren / daß oft die Kinder umb Fressens und Sauffens willen / damit die volle Übermaß an Speise und Trancck zusammen gebracht werde / biß an den sechsten / siebenden / auch wohl achten und mehr Tage ungetaufft liegen bleiben / und dadurch an Beforderung zum Reiche Gottes und der Seeligkeit auffgehalten / ja bißweilen durch einen schleunigen Todt wol gar hieran veräumlet werden ; Vorben denn noch ferner diese Unordnungen vorgehen / daß die Francke Gebärerin / welche in der Stuben / in welcher gespeiset und getruncken wird / so oft biß Mitternacht / bißweilen auch wol darüber wäret / (weiletliche Bürger / Handwerckere / und Baitren / nirt eine Stuben im Hause haben) im Bette niederlieget / dem Geschwehe / Geschrey und Schwelgeren beywohnen / und allen zum höchsten Unlust mit anhören muß / unterdessen aber der Gebär und Nothdurfft

durfft nach/nicht kan gewartet und gepfleget werden;
Anderer Insolentien, und daß sothanes Fressen und
Sauffen / auch unter gemeinen Leuten / zum öfftern
in den dritten Tag wehret / und mit Geigen / Pfeiffen /
und andern Instrumenten / verrichtet wird / jeko nicht
zu gedencken.

Damit nun hinfüro hierin gebührliche Masse
gehalten / und diese Unordnung auch abgeschafft wer-
de: So befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen/
daß Eltern ihre junge Kinder nicht länger als zwey
Tage / oder auff's höchste drey Tage ungetaufft liegen
lassen / auch nicht mehr als zu einem Kinde drey / oder
zum höchsten fünff Gevattern; Und wann es ein
Knäblein were / zwey oder drey Männer / und eine o-
der zwey Frauen; Wann es aber ein Mägdlein we-
re / einen oder zwey Männer / und zwey oder drey
Frauen bitten sollen.

Da aber jemand die angesetzte Zeit und Anzahl
der Personen überschreiten / und mit den vielen über-
mässigen Gevattern einen Gewinn und Geld-Kram
anrichten und treiben würde / derselbe soll vom jegli-
chem Tage / an welchemer das Kind ungetaufft ligen
lest / zweyen Reichsthaler / und vor jede Person / welche
er über die Zahl bitten würde / zehen Thaler zur
Straffe geben und entrichten.

Vors ander / so soll au hinfüro in Städten
und Dörffern bey dem Kindtauffen kein Gastgebot an-
gestellt /

gestellet/sondern den Frauen/ welche mit zur Tauffe
und bey dem Gebet gewesen/nur Butter / Käse / und
Kuchen/auff ein oder zwey Stunden/zum Gespräch
und Ergellichkeit vorgesezet werden / bey Vermen-
dung der vorangedeuteten Straffe der zehen Reichs
Thaler. Es were dann/das einer frembde zu Gevat-
tern bitten würde / denen eine Abendmahlzeit zurei-
chen zugelassen seyn soll / Jedoch / das keine Einheimi-
sche darzu eingeladen werden.

Vors dritte / so sollen auch die Gevattern/bey
Vermendung ebenmäßiger Straffe/über das Gevato-
tern und Drinckgeld/der Frauen nichts auff's Bette
vielweniger auff die Biegen verehren/ wie auch den
andern Kindern und Mägden im Hause/ (weil sol-
ches etnee Krämeren und Gewinnsucht/ wor auff aber
das Gevatternbitten und Gevatterschafft nicht fun-
dirt oder verordnet ist) nichts geben/ vielweniger et-
was in die Sechs-Weeken schicken. Gestalt dann
auch der Gevattern Rock und Hembde / und was
sonsten in Dörffern mit Mühen und andern Gaben
im bösen Gebrauch gewesen/ hiermit gänzlich abge-
schaffet seyn soll. Massen auch ferner den Paten
zum neuen Jahr mehr nicht / als ein Honigkuchen/
Semmel/und etwas an Obst/ohne einige Zugabe an
Gelde oder andern Sachen zu geben / und solches/
wann die Kinder drey Jahr alt seyn / ferner nicht zu
reichen / denselben auch das Kön-En auff Ostern
nicht

nicht mitzutheilen / alles bey obangedeuteter Straffe
der zehen Reichthaler / Vor auff die Diener / so in der
Hochzeit-Ordnung begriffen seyn / Achtung geben /
und die Straffe unnachlässig einfordern sollen.

Dieweil es auch / leider ! am Tage / wann die
Frau nach geendigten sechs Wochen / ihren Kirch-
gang helt / daß das Gepränge / nebenst den überflüssi-
gen Essen und Trincken / von neuem wieder angehet /
In dem viel Tische voll Frauen zusammen geruffen
und eingeladen / und mitten unter der Predigt in der
Kirchen ein Getümmel zum Aufschauhen angerich-
tet / und hierdurch Ergerniß gegeben wird : Als soll
solche Unordnung hiermit gänzlich abgeschafft seyn /
und es hinfüro also gehalten werden / daß / wann die
Fraue zur Kirchen gehen will / selbige nicht mehr als
die Frauengevattern / neben dreien andern Frauen /
von ihren nechsten Anverwandten / bitten lassen / die-
selbe aber mit süßem Getrâncke oder Braudtwein /
wie in Dörffern geschicht / vorhero nicht anfällen /
sondern sich fein nüchtern / noch vor der Predigt / un-
ter wâhrendem Gesänge (bey Straffe zwen Thaler /
so sie unter der Predigt kömpt / und mehr Frauen / als
zugelassen ist / mit sich bringen würde) zur Kirchen
verfügen / und Gott vor ihre und des Kindes Geo-
sundheit dancken / und darauff der Einsegnung / wie
in den Kirchen allhier hergebracht / gewertig seyn
soll.

Nach

Nach sothaner Verrichtung aber soll der Frauen
und ihrem Manne erlaubt und zugelassen seyn/ sol-
che wenige Frauen / welche mit ihr in der Kirchen ge-
wesen/ben sich zu behalten / und darneben die Män-
ner / welche Bevattern gewesen / auch einzuladen/
und denselben nach Vermögen güetlich zu thun / doch
daß solches mit einem Tisch und einer Mahlzeit / auff
einen Tag verrichtet / und mehr nicht als in Städ-
ten vier / oder wann es graduirt und andere vor-
nehme Leute seyn / sechs Essen / in Dörffern aber
nurt zwey / oder zum höchsten drey Essen auffgeses-
set und vorgetragen werden ; Alles bey Vermey-
dung der viel angedeuteten Straffe der Zehen
Thaler.



Von Begräbnissen.



Es auch bey den Be-
gräbnissen sehr viele Miß-
bräuche / in deme einer dem and-
ern es mit Gastereyen und
andern Sachen zuvor thun
will / begangen und erfunden
werden :

E

So

So ordnen und wollen Wir zum ersten/das nun
hinführo alle Begräbnisse / so wohl in Städten als
Dörffern / auff den Nachmittag umb zwen Uhr sol-
ten angestellet und verrichtet werden : Und das dar-
umb / weil sonst die Jugend in den Schulen / von
zwoßff Uhren an / den ganzen Nachmittag versäumet
wird / und müßig gehet / welches nicht zu verantwor-
ten ist / Zumahlen offte in der Wochen viel Begräb-
nisse vorfallen / auch mancher / der in Emptern und
Dienstern ist / zum öftern seine Arbeit umb zwoßff oder
ein Uhr allererst abgeleget und verrichtet hat / und da-
hero zum Begräbnis / ob er gleich gerne wolte / nicht
kommen kan.

Fürs ander / so soll man auch die Todten Körper
im Hause über drey oder auffß höchste biß in den
vierdten Tag nicht stehen lassen / sondern dieselbe zur
Erden / als wohin sie gehören / bestatten / auch allen
Pracht mit Kleidungen / und andern bißhero in
Mißbrauch gewesenem Überfluß / weil leider ! der eine
so wol als der ander durch den Krieg enerviret und
an Mitteln erschöpffet ist / gänzlich abstellen.

Vors dritte / so soll auch hinführo in den Städ-
ten und Dörffern / Bürgern und Bauern / keine
Leichpredigt gethan / sondern ein kurzer Sermom
vorm Altar vom Tode / und irte man sich täglich dar-
zu bereiten und Christlich leben soll / gehalten oder ge-
lesen

lesen werden / worbey des Verstorbenen Leben und
Verhaltung kürzlich mit zu berühren und abzulesen
ist; Es soll aber sothaner Sermon und Vermah-
nung über anderthalb vierthel/oder zum höchsten ei-
ne halbe Stunde in allem/nicht wehren/bey willkühr-
licher Straffe/so der Prediger disfalls zuentrichten.
Und sothane Abschaffung der Leichpredigten geschie-
het vornehmlich zu dem Ende/ weil oftmahls in der
Wochen viel Begräbnisse vorfallen / auch daß sotha-
ne Leichpredigten in Zeit der Pest / (welche GOTT
gnädig verhüten wolle/) zu continuiren unmöglich
fallen wolte / damit also die Prediger ihren *Studiis*
desto besser obliegen/ auch durch das vielfältige Pre-
digen nicht ganz abgemattet und kraftlos gemacht
werden; Unfern hohen und andern Bedienten aber/
wie auch denen vom Adel / und den jenigen / welche
sonst in Dignitäten und Emptern sitzen/sol eine Leich-
Predigt auff der Kanzel zugelassen seyn / doch daß
dieselbe über drey vierthel Stunde/oder auff's höchste
eine Stunde in allem nicht währe/ und aller Pracht
bey der Begängniß abgethan werde/ weil es fast eine
von den grösssten Eitelkeiten ist / bey solchem *Actu*
Pracht treiben wollen / Da am allermeisten erschei-
net/wie gar Nichts alle Menschen sind / und da der
verblichene Körper in die Erde geleget wird / daß
Er widerumb zu Staub und Erde resolviret
werde.

Zum vierdten / so soll auch den Betrüben und
Traurenden keine fernere Beschweris / Ungemach /
und undienliche Unkosten gezogen werden / Deswe-
gen die Gastereyen und Einladung zum Traurmahl
und Todtenessen / hiermit gänzlich auffgehoben und
abgeschafft seyn sollen / bey zwanzig Thaler Straffe;
Gestalt dann auch ferner auff der Jungfern Leiche
zum höchsten nicht mehr als zwey Kränze / (weil das
übrige ein Mißbrauch und Verschwendung ist) an-
zuhefften / Auch sollen den Anverwandten keine lange
Trauerbinden und Tücher / sondern nurt allein den
selben / welche bitten / einladen / und die Leiche tragen /
entweder Trauerbinden und Tücher / oder dafür ei-
nem jeden ein halber Thaler / oder / nach Qualität des
Verstorbenen / ein Thaler gegeben werden / doch lassen
Wir es bey der Verordnung / welche die Gilden unter
sich haben / daß niemanden etwas zu reichen / dißfalls
bewenden ; Gestalt dann auch in den Dörffern vor
das tragen niemanden etwas zu geben ist / vorgemel-
te Straffe zu vermeyden / worauf des Richters Die-
ner / und Baurmeister in Dörffern / abermahls
fleißige Aufsicht und Anmerckung haben sollen.

Wir behalten uns aber hiermit ausdrücklich be-
vor / diese Constitutionem nach Gelegenheit der Zeit
und Leufften / und wannes zu Beforderung der Un-
terthanen Nutz und Wolfarth dienlichen seyn würde /
in etc

in einem oder andern Punct zu vermehren/zu verbessern/oder zu vermindern/Und damit sich ein Jeder/so wohl in Städten als Emptern und Dörffern / hienach zu achten ; So haben Wir dieses in offnen Druck zu geben / und von allen Cantzeln abzu lesen / gnädigst anbefohlen. Geschehen Halberstadt / den 15. May / Anno
M DC LIII.



E iij

Wir



Wir **F**ridrich
Wilhelm von Gottes
Gnaden / Marggraff zu
Brandenburg / des heiligen
Römischen Reichs Erz-Cäm-
merer und Chur Fürst / etc. etc.

N. Nachdem Wir glaubwürdig berichtet wor-
den / auch zum theil selbst / da Wir in der Nähe ge-
wesen / erfahren haben / wie die Sonntage / und andere
in der Kirchen Gottes übliche hohe Feste / in diesen
Unsern Landen / so gar liederlich und schlecht gehalten
werden / daß zwischen denenselben / und andern
gemeinen Werck / und zur Arbeit außgesetzten Tagen
ein gar geringer Unterscheid zu spüren / Ja die Sonn-
tage durch Uppigkeit / und allerhand ärgerliches Le-
ben / und Un-Christliche *Actiones*, am meisten
prophaniret und entheiligt werden / dero gestalt /
daß man nicht allein in Städten / Flecken und Dörf-
fern / ohne Unterscheid / alle Hand- und Dienst- Arbeit
an demselben thut / sondern auch solche Zusammen-
kunfften anstellet / darzu man die andern Tage in der
Woche zu gut geachtet hat / bey welchem gefressen
und

und gefoffen/gespielet und geflucht / gefchrien und ge-
zantet/ auch sonst viel andere Frevel/ Muthwill und
Leichtfertigkeit verübet wird/ gleich als wann es mit-
ten unter dem Heydenthumb were / oder als wann
man sich vorgenommen hätte / den Allerhöchsten zu
beschimpffen/und den Tag / so ER Ihm zu seiner
Ehr und Dienst ausgeset hat / zu seiner Schande
und Verunehrung zugebrauchen ; Dargegen aber
bey uns höchlich erwogen / wie so ernstlich die Hohe
Mayestät Gottes geboten/den Sabbath oder Ru-
he Tag (so nun mehr in der Christlichen Kirchen der
Sonntag genennet wird) zu feyren und zu heiligen/
der gestalt / daß man nicht allein von allen bösen/üp-
pigen/ fleischlichen und sündlichen Wercken / sondern
auch von aller sonst zugelassenen / ja gebohtenen
Hand Arbeit feyren und ruhen solle/ so gar/daß Er
auch die Straffe des Todes auff die Ubertreter des
Sabbaths in seinem Gesetze geordnet / und sie damit
zu belegenbefohlen / Auch sonst hin und wieder in sei-
nem Wort enfferig gedräuet hat / daß / wann man
seine Sabbath und Feyer Tage nicht halten wür-
de/ so wolte ER ein Feuer in den Thoren der Ubert-
reter anzünden/welches ihre Häuser und Vermögen
verzehren/und nicht gelöscht werden sollte. Deme
ER dann auch jetzt und dann durch seine hohe und
gerechte Gericht einen würcklichen Nachdruck gege-
ben hat. So haben Wir / Unser Christlichen Ge-
wissens

Wissens halber / und Krafft unsers tragenden hohen
Landes Fürstlichen Ampts Uns hochgemüßiget be-
funden / solchen schändlichen Mißbrauch des Sonn-
tages / und anderer zu der Ehre Gottes eingesehter
hoher Feste / abzuschaffen / und die wahre Heiligung
derselben wiederumb einzuführen.

Diesem nachordnen / wollen und befehlen Wir
hiermit ernstlich / und bey Vermendung Unserer Un-
gnade und willkührlicher Bestrafung / daß von nun
an und hinführo ein Jeder von Unseren Unterthanen
und Eingesehten dieses Fürstenthums / und anderer
davon dependirender Lande / in Städten / Flecken
und Dörffern / ohne Unterscheid / und also auch die
Handwerker / Tagelöhner und Bauersleute / an
den Sonntagen und andern hochfeyerlichen Festen /
Ihre Hand- Feld- und Garten- Arbeit gänzlich lie-
gen lassen / solche Tage feyerlich begehen / sich nebst ih-
ren Kindern und Gesinde in die Kirchen zeitig und
fleißig einstellen / daselbst Gottes Wort mit Christ-
licher Andacht und Aufmerksamkeit anhören. Ihr
Leben und Wandel darnach richten und anstellen /
und bey dem Heiligen Abendmahl des HERRN sich
offt / nach eines jeden Devotion und Seelen Noth-
durfft / einfinden / ingesamt aber in der Kirchen / so
wohl Vor- als Nachmittage / biß der Segen von dem
Prediger gesprochen worden / still und sittsam bey
einander bleiben / und nachgehends in ihren Häusern
die

Die Zeit mit singen/ beten/ lesen Göttliches Worts/
und andern Gottseeligen Wercken / zubringen sol-
len.

So soll auch an den Sonn- und hohen Festtagen
kein Fuhrwerck getrieben/ und weder aus den Städ-
ten und Flecken auff's Land / noch vom Lande in die
Städte und Flecken/ oder auch von einem Dorffe ins
andere / ichtwas mit Wagen oder Karren verstat-
tet und gebracht werden/ bey Straffe Zehn Reichs-
Thaler / so offte darwider gehandelt würde: Gestalt
dann zu solchem Ende aller Orten in den Städten
und Flecken die Thore bis auff den Nachmittag umb
vier Uhr zugehalten / und keinen einzigen / wer der
auch were/ (er hette dann hochwüchtiger Fürsten und
Herren / oder sonst unümbgänglicher Ampts- Noth-
und Ehren- Geschäfte halber/ die auff unvermeident-
licher Eyl befänden/ darüber ein jedweder der sich da-
mit gehörigen Orts angiebt/ sein eigen Gewissen zu-
befragen hat/ zuverrichten) geöffnet; Die Brauw-
Pfannen auch nicht ehe als Nachmittage umb vier
Uhr des Sommers / und umb drey Uhr im Winter/
gerücket und Wasser zum Brauen geföhret/ oder an-
dere Bereitschaften darzu gemacht werden sollen/
bey Straffe vier Reichs Thaler/ welche so wohl der
Braubherr / als auch der Braumeister / wie auch sei-
ne Knechte/ und Wasser- Führer/ wan sie daran schuld-
dig/ in *Solidum* abstaten sollen.

D

Nicht

Nicht weniger sollen auch an mehr bemeldten
Sonntags- und hohen Fest Tagen die Krahm und Hand-
wercks-Laden / auch Buden / sie seyn wie / oder wo sie
wollen keines weges geöffnet / oder etwas daraus
öffentlich verkaufft werden / bey Straffe zweien
Reichsthaler / wer darwieder handeln würde ;
Dann je nichts billigers ist / als daß man dem
Vollerhöchsten einen Tag in der Woche zu seinem
Werck und Dienst heilige und aussetze / nach dem
EX den Menschen sechs Tage zu ihrer Arbeit / Ges-
werbe und Handthierunge / gegönnet und verorda-
net hat.

Die Wirthhe / Garföche / Krügere / Wein- Bier-
und Brandtwein- Schencken / wie auch die Apothe-
cker / sollen zu der Zeit / wann der Gottesdienst in
der Kirchen gehalten wird / keinen Wein / Brandt-
wein / Breyhann oder Bier schencken / noch jeman-
den (es wäre dann ein Krancker / der es aus unver-
meidlicher Noth haben müste) etwas dergleichen
folgen lassen : Noch weniger sollen sie alsdann ein-
ige Gäste setzen / und des Sonntags ein Sauff- Ges-
lach halten / sondern ihre Krüge und Keller des Ab-
bends umb neun Uhr zuschliessen / und niemanden
mehr etwas an Getrâncke folgen lassen : Da aber
hierwider gehandelt würde / soll der Wirth / Gar-
föch / Schencke / Krüger / oder Apothecker / allemahl
umb vier Reichsthaler / und die Gäste und Sauff-
fer

fer ein jeder umb einen Goldgülden unnachlässig ge-
strafft werden.

Da auch Jemand sich seinen Frevel und Gott-
losigkeit so weit verleiten lassen sollte / daß er unterm
wehrenden Gottesdienst auff den Kirchhöfen /
Märkten / oder andern Plätzen / öffentlich spaziren
zu gehen / Kugel- und andere Spiel-Plätze / Fresse-
reien und Sauffgelage / heimliche verdächtige Zu-
sammenkunfften und Tänze / und dergleichen Up-
pigkeit mehr anstifften und halten wolte / der oder die-
selbe Verbrecher sollen / nach Befindung der Sachen /
und des Zustandes der Personen / mit Gefängnis o-
der einer tapffern Geld-Straffe beleet / und solche /
wie auch die obigen Straffen alle / in der Armen Ka-
ssen geleet / oder sonst zu milden Sachen angewen-
det werden.

Da aber je unter ehrlichen Leuten einige Zusam-
menkunfften und Gastereyen des Sonntages gegen
Abend (dann eher sollen dieselbe / bey obgemeldter
Straffe / nicht zugelassen werden / und wehre besser /
daß sie selbigen gantzen Tag gar nachblieben) ange-
stellet würden: So sollen dieselbe dennoch mit aller
Christlichen Mässigkeit / stille und ehrbarlich gehal-
ten / kein unsötes Fressen und Sauffen / oder ärger-
liche Discurse und Handel dabey getrieben / sondern
nach eingenommener Mahlzeit / und gehaltenem ver-
nünff-

münfftigen und erbahrlichem Gespräch / umb neun
oder zum längsten zehen Uhr / auffgestanden werden /
und sich ein jeglicher nach seiner Behausung zu
verfügen.

So sollen auch des Sonntages / und an andern
hohen Festen / keine Komödien-Spieler / Tänzer /
Springer / Gänckeler / Fechter / und dergleichen lie-
derlicher Dinge Künstler / zugelassen / noch zu öffent-
lich- oder heimlicher Übung derselben verstatet wer-
den / bey Straffe zehen Thaler / welche so wohl der
Magistrat / der es verhengt / als der jenige / so sich
dergleichen zuüben unterstehet / zahlen und gelten
soll.

Dafern auch an den Sonn- und hohen Feyer-
Tagen / vor oder unter der Vor- und Nachmittags-
Predigten leichtfertige Bursch in der Stadt oder
ausserhalb des Thores angetroffen / und auff eini-
gem Spiel ergriffen würden / so soll ein jedweder der-
selben alsofort gepfändet / und umb einen halben R.
Thaler bestraffet / oder da er das Geld nicht hätte / mit
Gefängniß zwey Tage und zwey Nachte belegt / ver-
mögende Bürgere und Bürgers- Kinder aber mit
härterer und willkührlicher Straffe angesehen wer-
den.

Befehlen hierauff unsern Stadthalter / Kan-
zler und Rächten. / auch allen und jeden Prälaten /
Graf

Graffen/ denen von der Ritterschafft / Haupt- und
Amptleuten/ Richtern / auch Bürgermeistern und
Rähten in Städten und Flecken/ und sonst allen den
jenigen / so Unserthalben Gebot und Verbot haben/
hiermit gnädigst/ und zugleich ernstlich / und wollen/
daß sie über dieser Unserer Beordnung in allen Pun-
cten und Clausulen steiff und fest halten / die Verbre-
chere/ ohne alles ansehen der Person/ nach der hierinn
enthaltenen Maß abstraffen / und darunter mit kei-
nem einzigen durch die Finger sehen sollen. Inson-
derheit sollen auch unsere Beambte/ weder in Unseren
noch in ihren Sachen / keinen Herrendienst an solchen
heiligen Tagen ankündigen und gebrauchen/ noch ge-
statten / daß die Leute ihre eigene Arbeit darinnen
thun/ und dadurch oder durch andere hierin verbotene
Dinge/ dieselbe prophaniret und entheiligt werden/
So lieb einem jeden ist den gerechten Zorn Gottes/
und unsere schwere Straffe und Unnade zu vermei-
den. Gegeben in Unser Residenz Stadt Cleve/
den 15. Julii / Anno M D C L J.

Und befehlen drauff Namens mehrhöchster wehr-
ter Sr. Churfürstl. Durchl. Unserer gnädigsten Chur-
fürsten und Herrn / allen und jeden Unterthanen und
Einwohnern dieses Fürstenthumbs/ sich von nun an
sothanen Verordnungen / (Jedoch daß das Neue
Jahr von denen Paten nicht am neuen Jahrs/ auch
keinem

Keinen Sonn-, Buß-, Beth- oder andern Festtag / son-
dern an solchen Tagen / da der Gottesdienst dadurch
nicht verabsäumt oder verhindert werde / gesamlet
werde) allerdings gemäß zu bezeigen / und da-
durch die darinn theils exprimirte / theils vorbehalte-
ne schwere Straffe zu verhüten / gestalt dann dieselbe
in unvorhofften Fall der *Contravention* nicht nur
von denen *Contravenienten* selbst / sondern auch des-
sen Magistraten / und allen anderen / es seyn Geistli-
che oder Weltliche / welche solche auff ein oder andere
Weise entweder verbieten oder verhindern können / und
es nicht gethan / ohnfehlbarlich exigiret werden soll ;
Wornach ein ieder sich zu achten / und vor Schaden zu
hüten ; Ubrkündlich mit dem Churfürstl. alhiefigem
Cantzley-Secret betrücket / Halberstadt / Den 23.
Octobr. An. 1671.

QX Ka 1562

Ms

VD 17



(X 2000)

Erneu
CONSTITUTION
und
Verordn

Wie es in dem Fürst
stadt/mit Feyerung der Son
dann bey Hochzeiten / Kindta
Frauen/Kirchgängen/und Beg
gehalten und darwider bey
ten Straffe nicht
werden

1893/4



Gedruckt in H
Durch Johann Crast
Im Jahr M

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA



ca
562

BIBLIOTHEK
PUNICKAVIANA

